



SATZUNG

des

Taurus-Fanclub.de 2002 e.V.

(bis zur Eintragung beim Amtsgericht: Taurus-Fanclub.de 2002)

- § 1 Name und Zweck des Vereins
- § 2 Art des Vereins
- § 3 Verwendung
- § 4 Kostenersatz
- § 5 Vereinsvermögen bei Auflösung
- § 6 Mitgliedschaft und Beitrag
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Vereinsvorstand
- § 11 Ausschuß
- § 12 Anschluß an Verbände
- § 13 Beachtung von Lizenzrechten
- § 14 Gemeinnützigkeit
- § 15 Bekanntmachungen
- § 16 Vereinsregister
- § 17 Vereinsführung
- § 18 Geschäftsjahr
- § 19 Auflösung
- § 20 Inkrafttreten



§ 1 Name und Zweck des Vereins

Der Verein gibt sich den Namen

Taurus-Fanclub.de 2002 e.V. mit Sitz in 74629 Pfedelbach - Harsberg

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes, insbesondere des Behindertensportes und der Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird verwirklicht speziell durch die Pflege des heimischen Kulturgutes.

§ 2 Art des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Verwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden, dazu gehören insbesondere die Finanzielle Unterstützung und Förderung von Vereinen, die wie unter §1 beschriebenen Zwecke verfolgen, soweit diese als gemeinnützig anerkannt und in das Vereinsregister eingetragen sind!.

Über die Unterstützung und Förderung von Vereinen wird in der Mitgliederversammlung entschieden, soweit eine Zustimmung des Finanzamtes erforderlich ist, ist diese nach Abstimmung in der Mitgliederversammlung einzuholen! Die Entscheidung wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden, bei Verhinderung eines Mitglieds ist auch die schriftliche Abstimmung durch Niederschrift zugelassen!

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Kostenersatz

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Vereinsvermögen bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes soll das Vermögen, abzüglich der Verbindlichkeiten, mit Zustimmung des Finanzamtes, an Vereine fallen, die wie unter §1 entsprechende Zwecke erfüllen, gemeinnützig und in das Vereinsregister eingetragen sind! Die Abstimmung erfolgt durch die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit! Sollte keine Einigung erzielt werden wird das Vermögen der Gemeinde Pfedelbach übertragen, die dann mit Zustimmung des Finanzamtes über die Verwendung entscheidet!

§ 6 Mitgliedschaft und Beitrag

1. Aktives Mitglied des Vereins kann jeder der das 16. Lebensjahr vollendet hat werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei dem Vorstand zu beantragen. Die Aufnahme gilt als erfolgt, wenn der Antragsteller eine Mitgliedsbescheinigung vom Vorstand erhält.
2. Eine Einschränkung gibt es nicht im Hinblick auf, Geschlecht, Rasse, Religion oder Parteizugehörigkeit.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Fördermitglied kann jeder werden, der bereit ist, die Ziele des Vereins ideell und materiell durch einen Jahresbeitrag zu unterstützen.
5. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt, durch Ausschluß
7. Der Austritt aus dem Verein kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit 1/4-jähriger Frist zum Jahresende erfolgen.



- Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden; wichtige Gründe sind insbesondere, Beitragsrückstand von mehr als 2 Jahren, grober oder wiederholter Verstoß gegen die Vereinssatzung, unehrenhaftes oder vereinsschädigendes Verhalten. Über den Ausschluß entscheidet der Gesamtvorstand mit sofortiger Wirkung. Das Mitglied soll vorher gehört werden. Gegen den Ausschluß kann das Mitglied binnen 4 Wochen nach Bekanntgabe Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen, die dann endgültig entscheidet.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Ausschuß

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder sind berechtigt, alle Einrichtungen des Vereins zu benützen und an allen Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen. Sie können jederzeit Anträge zur Beratung und Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung stellen.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, jederzeit die Vereinsinteressen zu wahren, sich bei Veranstaltungen kameradschaftlich und sportlich zu benehmen. Die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu beachten. Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge sind zu bezahlen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- In der Mitgliederversammlung sind sämtliche erschienenen Mitglieder stimmberechtigt. Voraussetzung für die Stimmberechtigung ist, daß der jeweilige Mitgliedsbeitrag für die vergangenen Kalenderjahre bezahlt ist. Eine Stimmübertragung wird ausgeschlossen.
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Wahlen genügt ebenfalls einfache Mehrheit. Zu Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Erheben der Hand, soweit nicht im besonderen Falle eine geheime Wahl beantragt wird. Sämtliche Beschlüsse sind in das Protokollbuch einzutragen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu beurkunden.
- Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehört:
 - Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses
 - die Genehmigung der Jahresrechnung
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - die Beschlußfassung über die Änderung der Satzung
 - die Entscheidung über die Anschaffung von Grundstücken und ähnlichem
 - die Entscheidung über Beschwerden von Mitgliedern, gegen Beschlüsse des Vorstandes und des Ausschusses
 - die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins

§ 10 Vereinsvorstand

- Der Vereinsvorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassier. Der 1. Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter führen den Vorsitz im Vorstand, im Ausschuß und in der Mitgliederversammlung. Sie sind zusammen mit dem Schriftführer für die Ausführung der Beschlüsse der Vereinsorgane verantwortlich.
- Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist berechtigt, den Verein je einzeln gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Im Innenverhältnis soll der stellvertretende Vorsitzende den Verein nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertreten.
- Der Vorstand muß mindestens einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Außerdem hat er auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder und im Falle eines dringenden Bedürfnisses weitere Mitgliederversammlungen einzuberufen. Der Zeitpunkt der Versammlung ist den Mitgliedern mindestens 14 Tage zuvor schriftlich bekannt zu geben.



4. Der Schriftführer führt die Protokolle in den Sitzungen der Vereinsorgane. Er hat diese spätestens 2 Wochen nach deren Sitzungen in das Protokollbuch einzutragen und zur Beurkundung zusammen mit dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.
5. Der Kassier hat das gesamte Rechnungs- und Kassenwesen des Vereins zu besorgen und im Laufe des ersten Quartals über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins im abgelaufenen Kalenderjahr der Mitgliederversammlung Rechnung abzulegen. Ergibt sich ein Kassenabmangel, so hat er sofort Ersatz für den Fehlbetrag zu leisten. Sämtliche Ausgaben bedürfen der Vorlage beim Vorsitzenden. Bei Anschaffungen von Grundstücken und ähnlichem, bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Der Vorsitzende hat das Recht, jederzeit eine Kassenprüfung vorzunehmen.
6. Die Wahl des Vorstandes, seines Stellvertreters, des Schriftführers und des Kassier erfolgt in einer ordentlichen Mitgliederversammlung, jeweils auf die Dauer von 2 Jahren.

§ 11 Ausschuß

Es sind zur Durchführung der Vereinszwecke funktionsbezogene Posten vom Vorstand zu definieren, diese Posten sind mit Mitgliedern zu belegen die von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt werden. Diese bilden wiederum mit der Vorstandschaft den Ausschuß. Der Ausschuß hat über alle Vereinsangelegenheiten zu beraten, und soweit die Mitgliederversammlung nicht hierfür zuständig ist, über sie zu beschließen. Der Ausschuß hat für die schnelle und genaue Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und seiner eigenen im Sinne der Satzung zu sorgen.

§ 12 Anschluß an Verbände

Der Verein kann sich überörtlichen und internationalen Verbänden oder Vereinigungen anschließen. Über die Vertretung bestimmt der Vorstand. Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen der angeschlossenen Verbände.

§ 13 Beachtung von Lizensrechten

Die Ideenbegünder des "Logos" **Taurus-Fanclub.de** überlassen unter lizensrechtlichen Bestimmungen diesem Verein das Logo sowie die Ideen zur Nutzung. Sie unterstützen den Verein Aktiv insbesondere in Sachen Internet, Werbung und Veranstaltungsorganisation. Über den Lizensvertrag wird einmal jährlich mit dem Vorstand verhandelt und entschieden. Eine Entziehung der Lizens- und Nutzungsrechte ist dann vorgesehen wenn ein grober Verstoß gegen diese seitens des Vereins vorliegt oder dieser aufgelöst wird.

Durch die lizens- und nutzungsrechtlichen Bestimmungen darf der Vereinszweck und personelle Entscheidungen nicht beeinträchtigt werden.

§ 14 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist ein gemeinnütziger Verein, der sich der Förderung des Sportes, insbesondere des Behindertensportes und der Jugendarbeit annimmt. Der Satzungszweck wird verwirklicht speziell durch die Pflege des heimischen Kulturgutes

Sämtliche Einnahmen sind zur Erfüllung dieser Zwecke zu verwenden. Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt.

Seine Mitglieder werden nicht bezahlt. Zur Durchführung des Vereinszweck können Personen auch Mitglieder gegen Entgelt beauftragt werden!

Die Gemeinnützigkeit ist zu beantragen, die Tätigkeit des Vereins und seiner Organe ist entsprechend der Gemeinnützigkeitsverordnung einzurichten.

§ 15 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, Termine, Einladungen zu Versammlungen gelten ab Tag der Veröffentlichung im Internet unter der Domain <http://www.taurus-fanclub.de> als bekanntgegeben! Weitere schriftliche Bekanntmachungen durch postalische Zustellung oder Presseveröffentlichungen sind nicht vorgesehen soweit dies der Gesetzgeber nicht fordert!

§ 16 Vereinsregister

Der Verein wird zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet und wird damit voll geschäftsfähig im Sinne des BGB.

§ 17 Vereinsführung

Der Vorstand des Vereins ist gehalten, den Verein entsprechend dem Statut und den geltenden Regeln zu führen. Die aktiven Mitglieder haben ihre Gesamthaltung den Erfordernissen anzupassen und unterliegen ebenso Regeln.

Wein, Weib... and the Party go 's on!



§ 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr und Finanzjahr entspricht dem Kalenderjahr

§ 19 Auflösung

Der Verein kann aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Auflösung bedarf es der 2/3 Mehrheit der eingetragenen Mitglieder. Eine schriftliche Stimmabgabe im Verhinderungsfall wird zugelassen.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Abstimmung durch die Mitgliederversammlung vorläufig in Kraft und entfaltet seine endgültige Bestimmung mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht.

Harsberg im März 2003